



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-190

DATUM 27.12.10

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag der Firma Helmut Hofmann GmbH, Mellrichstadt vom 05.01.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Antrages ist die Beurteilung der nachfolgend aufgeführten **6 Selbstladebüchsen**, die von der Firma **DPMS LLC, 3312 12th Street SE, St. Cloud, MN 56304, U. S. A.**, hergestellt werden und von dem Antragsteller als Großhändler importiert und über den Waffen-Fachhandel im Inland vertrieben werden sollen. Folgende 6 Musterwaffen wurden vorgelegt:

1. Selbstladebüchse mit Festschaft:

DPMS Panther Arms, Modell: LR - 243, Herst.-Nr.: 243-002856,

Kaliber: .243 Win., mit 10schüssigem Wechselmagazin,

Lauflänge: 51 cm, Laufdurchmesser a. d. Mündung: 18,28 mm,

Länge Lauf/Verschluss: 74 cm, Waffenlänge: ca. 106 cm.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BfK Saarbrücken)
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20



2. Selbstladebüchse mit Festschaft:

DPMS Panther Arms, Modell: LR - 243, Herst.-Nr.: 243-002857,
Kaliber: .243 Win., mit 10schüssigem Wechselmagazin,
Lauflänge: 46 cm, Laufdurchmesser a. d. Mündung: 18,22 mm,
Länge Lauf/Verschluss: 77,5 cm, Waffenlänge: ca. 99,5 cm.



3. Selbstladebüchse mit Festschaft:

DPMS Panther Arms, Modell: LR - 260, Herst.-Nr.: 260-002298,
Kaliber: .260 Ruger, mit 10schüssigem Wechselmagazin,
Lauflänge: 51 cm, Laufdurchmesser a. d. Mündung: 18,48 mm,
Länge Lauf/Verschluss: 73,5 cm, Waffenlänge: ca. 106 cm.



4. Selbstladebüchse mit Festschaft:

DPMS Panther Arms, Modell: LR - 260, Herst.-Nr.: 260-002296,
Kaliber: .260 Ruger, mit 10schüssigem Wechselmagazin,
Lauflänge: 46 cm, Laufdurchmesser a. d. Mündung: 18,33 mm,
Länge Lauf/Verschluss: 69,5 cm, Waffenlänge: ca. 99,5 cm.



5. Selbstladebüchse mit Festschaft:

DPMS Panther Arms, Modell: LR - 260, Herst.-Nr.: 260-002295,

Kaliber: .260 Ruger, mit 10schüssigem Wechselmagazin,

Lauflänge: 61 cm, Laufdurchmesser a. d. Mündung: 23,4 mm,

Länge Lauf/Verschluss: 82,5 cm, Waffenlänge: ca. 110,5 cm.



6. Selbstladebüchse mit Festschaft:

DPMS Panther Arms, Modell: LR - 338, Herst.-Nr.: 338-002855,

Kaliber: .338 Federal, mit 10schüssigem Wechselmagazin,

Lauflänge: 46 cm, Laufdurchmesser a. d. Mündung: 18,63 mm,

Länge Lauf/Verschluss: 70,5 cm, Waffenlänge: ca. 99 cm.



Waffen-Beschreibungen:

Die 6 **Musterwaffen** sind weitestgehend baugleich.

Sie unterscheiden sich lediglich durch

- das Kaliber der verwendungsfähigen Munition und der damit zusammenhängenden Maße der Laufbohrungen, der Patronenlager und der Verschlüsse;
- die Lauflängen (gemessen ohne Mündungsfeuerdämpfer);
- die Außendurchmesser der Läufe;
- einem evtl. vorhandenen Mündungsfeuerdämpfer (einbezogen in die Waffenlänge).

Die Waffen sind von ihrer Technik her mit der Kriegswaffe „Colt AR 15 / M 16“ (Nr. 29 c der KWL) vergleichbar und auch aufschießende Gasdrucklader mit feststehendem Lauf (Rohr) sowie einem verriegeltem Drehkopfverschluss.

Alle Waffen sind Neufertigungen, deren freie Einzelteile (Waffengehäuse, Schaft, Handschutz usw.) mit denen der Kriegswaffenfamilie „Colt AR 15 / M 16“ baugleich sind. Die wesentlichen Waffenteile (nach dem WaffG) werden ebenfalls neu und speziell für diese halbautomatischen zivilen Schusswaffen gefertigt.

Die 6 **Musterwaffen** sind nicht mit Teilen aus der Kriegswaffenfertigung des Sturmgewehres „Colt AR 15 / M 16“ bzw. dessen Lizenzfertigungen kompatibel (in Bezug auf einen Umbau in Vollautomaten).

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der 6 o. a. Schusswaffen im Vergleich mit dem StG „Colt AR 15 / M 16 A 1“:

1. Die o. a. Schusswaffen waren noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma H. Hofmann GmbH, Mellrichstadt anerkannt.
3. Die oben genannten Schusswaffen sind keine Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2008 (BGBl. II S. 502) geändert worden ist.
4. Es handelt sich bei den o. a. Schusswaffen um **halbautomatische** Langwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
5. Die o. a. Schusswaffen sind als halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „**B**“ gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen (je nach verwendetem Magazin). Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.

6. Die o. a. Schusswaffen können aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
7. Die o. a. Schusswaffen sind im Kaliber 7,62 x 39 mm von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**.
8. Die o. a. Schusswaffen sind in anderen als unter -7.- genannten Kalibern **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst** sofern sie mit Magazinen verwendet werden, deren Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Ferner ist Voraussetzung, dass die betreffenden Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

Hinweis:

1. Ist die Waffe technisch baugleich mit den vorstehenden Musterwaffen gelten die im Bescheid getroffenen Entscheidungen auch für die Kaliber .308 Winchester; 6,5 Creedmoor; 6,8 mm SPC; .223 Remington; 7,62 x 39 mm; .300 Remington SAUM; .204 Ruger; 5,56x45mm; 7,62 NATO.
2. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
3. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Schusswaffen, die dementsprechend gekennzeichnet sind, und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.
4. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

